

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

60. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 28. März 2006

Nummer 10

---

INHALT

Tag		Seite
23. 3. 2006	<b>Gesetz zum Dritten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze</b> ..... 10100 (neu)	170
23. 3. 2006	<b>Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Bindung der Rückflüsse aus Darlehen der sozialen Wohnraumförderung</b> ..... 23400 02	174
23. 3. 2006	<b>Gesetz zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften</b> ..... 28400 01, 28400 05	175
24. 3. 2006	Verordnung über einen Modellversuch mit den digitalen terrestrischen Rundfunkübertragungsverfahren Digital Video Broadcasting — Handheld (DVB-H) und Digital Multimedia Broadcasting (DMB) ..... 22620 (neu)	176

---

**G e s e t z**  
**zum Dritten Staatsvertrag**  
**zwischen den Ländern Niedersachsen**  
**und Nordrhein-Westfalen**  
**über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze**

**Vom 23. März 2006**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem am 15./28. Dezember 2005 unterzeichneten Dritten Staatsvertrag zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze wird zugestimmt.

(2) <sup>1</sup>Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht. <sup>2</sup>Die in Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages genannten Kartenblätter liegen beim Ministerium für Inneres und Sport — Regierungsvertretung Oldenburg — und bei der örtlich zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zur Einsicht bereit.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 4 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. März 2006

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian W u l f f

**Dritter Staatsvertrag  
zwischen den Ländern Niedersachsen  
und Nordrhein-Westfalen  
über Änderungen der gemeinsamen Landesgrenze**

Um den Verlauf der gemeinsamen Landesgrenze zweckmäßig zu gestalten und ein ehemaliges Tanklager der Bundeswehr einer gewerblichen Nutzung zuzuführen, schließen die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen — im Folgenden: Länder — nach Anhörung der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften aufgrund des Artikels 29 Abs. 7 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325) folgenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Dieser Staatsvertrag ändert die gemeinsame Landesgrenze. Die Änderungen sind in der Anlage auf zwei Kartenblättern grafisch dargestellt. Die Kartenblätter sind Bestandteil dieses Staatsvertrages.

(2) Es gehen nachfolgend aufgeführte Flurstücke vom Land Niedersachsen auf das Land Nordrhein-Westfalen über:

Im Gebiet der Gemeinde Bad Essen, Gemarkung Dahlinghausen,

Flur 24, Flurstücke 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76 und

Flur 5, Flurstücke 1/3, 2/2, 3/8, 4/11, 4/12.

Artikel 2

In dem abzutretenden Gebiet befindet sich kein Verwaltungsvermögen im Sinne des § 4 des Gesetzes über das Ver-

fahren bei sonstigen Änderungen des Gebietsbestandes der Länder nach Artikel 29 Abs. 7 des Grundgesetzes vom 30. Juli 1979 (BGBl. I S. 1325).

Artikel 3

(1) Die Länder und die betroffenen kommunalen Körperschaften werden dafür Sorge tragen, dass die mit den Grenzänderungen zusammenhängenden Fragen möglichst innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Vertrages geregelt werden.

(2) Die Länder und die betroffenen kommunalen Körperschaften sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Vertrages die für die Verwaltung notwendigen Akten, Urkunden, Register und andere Unterlagen zu übergeben und die für die Berichtigung des Grundbuches erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Artikel 4

(1) Der Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden ausgetauscht.

(2) Der Vertrag tritt am Ersten des auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Monats in Kraft.

Hannover, den 28. 12. 2005

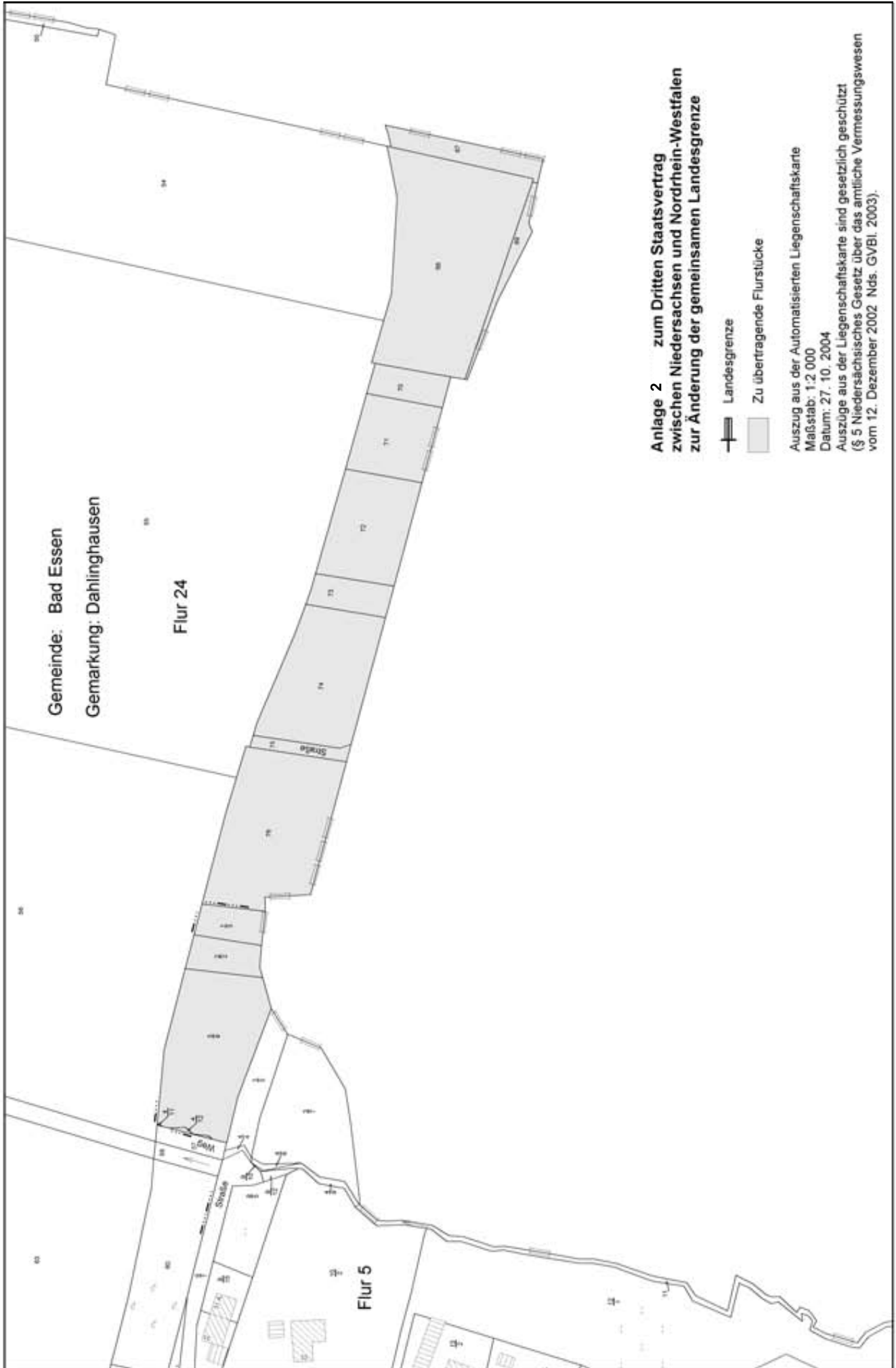
Für das Land Niedersachsen  
Für den Niedersächsischen Ministerpräsidenten  
Niedersächsischer Minister für Inneres und Sport  
Uwe Schünemann

Düsseldorf, den 15. 12. 2005

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Namens des Ministerpräsidenten  
Der Innenminister  
Dr. Ingo Wolf







**G e s e t z**  
**zur Aufhebung des Gesetzes**  
**über die Bindung der Rückflüsse aus Darlehen**  
**der sozialen Wohnraumförderung**

**Vom 23. März 2006**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Bindung der Rückflüsse aus Darlehen der sozialen Wohnraumförderung vom 4. Juli 1991 (Nds. GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 2002 (Nds. GVBl. S. 796), wird abweichend von Artikel 12 Abs. 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2006 vom 15. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 426) mit Wirkung vom 1. Januar 2006 aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Hannover, den 23. März 2006

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian W u l f f

**G e s e t z**  
**zur Änderung abfallrechtlicher Vorschriften**

**Vom 23. März 2006**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

Das Niedersächsische Abfallgesetz in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 417), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Nr. 4 werden nach der Abkürzung „KrW-/AbfG“ ein Komma und die Worte „der Verordnung (EG) Nr. 850/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG (ABl. EU Nr. L 158 S. 7, Nr. L 229 S. 5)“ eingefügt.
2. In § 21 wird der bisherige Absatz 4 neuer Absatz 2 und wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden die Worte „§ 29 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Verbände“ durch die Worte „§ 60 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes anerkannten Vereine“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „machen“ das Komma und die Worte „die den Plan aufstellt“ gestrichen.
3. In § 42 Abs. 1 werden nach dem Wort „Abfallverbringungsgesetzes“ ein Komma und die Worte „des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ eingefügt.

4. Dem § 43 Abs. 1 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Für die Ausführung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich die jeweilige Betriebsstätte des Vertreibers oder Herstellers befindet.“

5. In § 45 Abs. 1 und 2 Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Abfallverbringungsgesetzes“ ein Komma und die Worte „des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes

zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes und zur Anpassung anderer Regelungen an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Artikel 5 Abs. 2 und 3 und Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes und zur Anpassung anderer Regelungen an das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz vom 17. Dezember 1997 (Nds. GVBl. S. 539) werden aufgehoben.

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 23. März 2006

**Der Präsident des Niedersächsischen Landtages**

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Christian W u l f f

**V e r o r d n u n g**  
**über einen Modellversuch**  
**mit den digitalen terrestrischen**  
**Rundfunkübertragungsverfahren**  
**Digital Video Broadcasting — Handheld (DVB-H) und**  
**Digital Multimedia Broadcasting (DMB)**

**Vom 24. März 2006**

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Niedersächsischen Mediengesetzes vom 1. November 2001 (Nds. GVBl. S. 680), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 423), wird verordnet:

§ 1

Versuchsbedingungen

(1) <sup>1</sup>In einem Modellversuch werden Rundfunk-, Medien- und Teledienste unter Nutzung der digitalen terrestrischen Rundfunkübertragungsverfahren Digital Video Broadcasting — Handheld (DVB-H) und Digital Multimedia Broadcasting (DMB) zum Empfang mit mobilen Geräten angeboten. <sup>2</sup>Mit der Durchführung des Modellversuchs sollen Erkenntnisse erlangt werden über

1. die technische Realisierbarkeit des Angebots nach Satz 1 und die mit den DVB-H- und DMB-Standards verbundenen Vorteile,
2. die wirtschaftliche Realisierbarkeit des Angebots nach Satz 1, auch in Bezug auf das Kunden- und Abrechnungsmanagement sowie das Zusammenspiel von Rundfunk und Mobilfunk,
3. die Nutzerakzeptanz im Hinblick auf die Angebotsinhalte, die Empfangsgeräte und die Kostenstrukturen,
4. die Realisierbarkeit bundesweit einheitlicher Angebotsstrukturen und
5. die rechtliche Einordnung der Angebote des Betreibers einer Plattform, die Rundfunk-, Medien- und Teledienste zur Nutzung im DVB-H- oder DMB-Standard bereitstellt.

(2) <sup>1</sup>Die Landesmedienanstalt steuert den Modellversuch. <sup>2</sup>Sie kann hierbei mit anderen Landesmedienanstalten kooperieren. <sup>3</sup>Die Landesmedienanstalt macht eine Ausschlussfrist bekannt, innerhalb der sich Interessenten für die Teilnahme an dem Modellversuch anmelden können.

(3) <sup>1</sup>Reichen die der Landesmedienanstalt für den Modellversuch zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten

nicht aus, um alle Bewerber zu berücksichtigen, so wirkt die Landesmedienanstalt auf eine Einigung der Bewerber hin. <sup>2</sup>Kommt eine Einigung nicht zustande, so trifft die Landesmedienanstalt eine Auswahl. <sup>3</sup>Im Fall einer Kooperation nach Absatz 2 Satz 2 erfolgt die Auswahl im Benehmen mit den anderen Landesmedienanstalten. <sup>4</sup>Für die Auswahl der Landesmedienanstalt ist maßgebend, welches Konzept für ein Angebot nach Absatz 1 Satz 1 dem Versuchszweck voraussichtlich am besten dient.

(4) <sup>1</sup>Jeder Versuchsteilnehmer legt der Landesmedienanstalt bis zum 31. März 2007 und anschließend nach jeweils einem Jahr jeweils einen Zwischenbericht über den Stand und die Entwicklung des Modellversuchs vor. <sup>2</sup>Nach Ende des Modellversuchs legt er einen Abschlussbericht über die Durchführung und die Ergebnisse des Modellversuchs vor. <sup>3</sup>Die Landesmedienanstalt legt die Berichte mit einer Stellungnahme der Landesregierung vor.

§ 2

Versuchsgebiet

Versuchsgebiet ist das Land Niedersachsen.

§ 3

Versuchsdauer

Der Modellversuch beginnt am 1. April 2006 und dauert bis zum 31. März 2009; er verlängert sich bis zur Aufnahme eines Regelbetriebs von DVB-H oder DMB, jedoch nicht über den 31. März 2011 hinaus.

§ 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Hannover, den 24. März 2006

**Die Niedersächsische Landesregierung**

W u l f f

---

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei  
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugsrückmeldung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

**Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten**